

# **EMITTENTIN: GBG Private Markets GmbH**

**(FN 318918y)**

## **EMISSIONSBEDINGUNGEN DER**

### **August Equity VI Linked Note (“*Linked Note*”)**

**ISIN: AT0000A3CTV6**

#### **Präambel**

Die Linked Note ist ein extern verwalteter alternativer Investment-Fonds gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 AIFMG. Sie ist in ihrer Wertentwicklung vollständig vom Portfolio des AIF abhängig. Das Portfolio des AIF wiederum ist im Wesentlichen von der Wertentwicklung des Ziel-Fonds abhängig. Die Linked Note wurde strukturiert, um dem Anleger die Möglichkeit zu bieten, indirekt an der wirtschaftlichen Entwicklung des Ziel-Fonds teilzunehmen.

Um die Performance des Ziel-Fonds für die Performance der Linked Note zu berücksichtigen, erfolgt durch die Emittentin eine Investition des Nettoemissionserlöses (d.h. unter Abzug aller Kosten oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen des AIF) in den Ziel-Fonds. Die Investitionen der Emittentin in den Ziel-Fonds werden wirtschaftlich als wesentlichster Teil des Portfolios des AIF über die Linked Note weitergegeben, um so die indirekte Beteiligung der Anleger an dem Ziel-Fonds zu ermöglichen.

Das Management des Ziel-Fonds erfolgt ausschließlich durch den AIFM. Die Verwaltung der Linked Note obliegt der Emittentin als dem bei der FMA registrierten alternativen Investment-Fonds-Manager gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, dem Advisory Committee des Ziel-Fonds beizutreten.

Zur Sicherstellung des Mindestinvestments von umgerechnet EUR 100.000 je Investor wird die Emittentin für den Fall, dass eine Investition in den Ziel-Fonds in Höhe des Mindestinvestments mangels ausreichendem Kapitalabruf unmöglich oder aus Sicht der Emittentin unwahrscheinlich ist, nach ihrem Ermessen im erforderlichen Ausmaß Sonstige Private Equity und Private Debt Investments erwerben und dafür Verpflichtungs-Abrufe tätigen.

Für qualifizierte Privatkunden und professionelle Anleger, die dieses Investment selbst geprüft und im Rahmen ihrer individuellen Voraussetzungen und Ziele, sowie unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einer solchen Beteiligung als für sich geeignet beurteilt haben, begibt die Emittentin die Linked Note wie folgt:

## § 1 Emission, Zeichnungsfrist, Form des Angebotes und der Hinterlegung sowie wesentliche Definitionen

### 1.1 Wesentliche Definitionen:

„**Advisory Committee**“ ist ein bei dem Ziel-Fonds eingerichtetes beratendes Gremium, bestehend aus Fondsanteilskäufern, die vom AIFM als Mitglieder eingesetzt wurden. Das Advisory Committee vertritt die Interessen der Fondsanteilskäufer und ist als Genehmigungsorgan an einer Reihe wichtiger Fragen beteiligt, u.a. betreffend mögliche Interessenkonflikte des AIFM.

„**Alternativer Investment-Fonds**“ oder „**AIF**“ ist ein Investmentfonds gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 lit. a) Richtlinie 2011/61/EU über die Verwaltung von Investmentfonds.

„**AIFM**“ ist die August Equity LLP, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs errichtete Partnerschaft mit beschränkter Haftung mit Anschrift in 10 Slingsby Place, St Martins Courtyard, London, WC2E 9AB, Vereinigtes Königreich, eingetragen im britischen Handelsregister (*Companies House*) unter OC313101. Die August Equity LLP ist von der Financial Conduct Authority (*FCA*) des Vereinigten Königreichs seit 18.05.2007 als AIFM zugelassen.

„**Angebotsfrist**“ ist der Zeitraum während der bei der Emittentin Verpflichtungserklärungen für die Linked Note abgegeben werden können. Sie läuft ab 25.06.2024 und endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2024. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen und zu jeder Zeit die Angebotsfrist vorzeitig zu schließen.

„**Anleger**“, oder „**Investor**“ ist jeder Erwerber oder potentieller Erwerber der Linked Note. Als solche werden ausschließlich qualifizierte Privatkunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 42 AIFMG sowie professionelle Kunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 33 AIFMG zugelassen.

„**Ausgabebetrag**“ entspricht dem Erstausgabekurs multipliziert mit der Anzahl der von einem Anleger übernommenen Linked Notes.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Österreich für den Kundenverkehr geöffnet haben.

„**Benchmark-Commitment**“ bezeichnet bis zum Final Closing den höheren Betrag von entweder i) GBP 300 Millionen, und ii) dem Gesamtwert aller gegenüber dem Ziel-Fonds abgegebenen Commitments. Nach dem Final Closing ist nur mehr der Gesamtwert aller gegenüber dem Ziel-Fonds abgegebenen Commitments maßgeblich. Der Betrag wird als Referenzwert für Investitionsbeschränkungen in Bezug auf geographische Verteilung, Diversifizierung, Investitionsverbote sowie Ausleihungen und Garantien des Ziel-Fonds verwendet.

„**Bewertungstichtag des Ziel-Fonds**“ ist der Stichtag, zu dem eine Bewertung des Vermögens des Ziel-Fonds vorgenommen wird. In der Regel wird diese vom Administrator oder der Depotbank des Ziel-Fonds vorgenommen. Es sind dies jeweils der 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres.

„**Bewertungstag**“ ist der jeweils letzte Kalendertag eines Kalendermonats. Die Emittentin hat die Möglichkeit, das Berechnungsintervall zu ändern bzw. das Berechnungsintervall wie in den Emissionsbedingungen beschrieben auf bis zu 12 Monate zu verlängern. Zwischenberechnungen zur Abgrenzung von Kosten, Verpflichtungs-Abrufen, Ausschüttungen und (Teil-)Tilgungen sind möglich.

„**Bridge-Finanzierungen**“ bezeichnet vom AIFM beabsichtigte kurzfristige unbesicherte Finanzierungen von Portfoliounternehmen des August Equity Partners VI Fonds in der Erwartung einer künftigen Refinanzierung oder Syndizierung. Zwischenfinanzierungen dieser Art werden in der Regel in dauerhaftere langfristige Investitionen umgewandelt oder vom Portfoliounternehmen nach der Refinanzierung oder Syndizierung zurückgezahlt.

„**Buyout Strategie**“ ist eine Strategie von Private Equity Fonds, bei der die Übernahme bereits bestehender und am Markt befindlicher Unternehmen bzw. einzelner Bereiche von Unternehmen angestrebt wird. Ziel ist es durch strukturelle und operative Verbesserungen einen Mehrwert zu schaffen.

„**Commitment**“ ist das Zeichnungsversprechen, das die Fondsanteils Käufer gegenüber dem Ziel-Fonds abgeben. Der Ziel-Fonds kann bis zu dem darin individuell festgelegten Höchstbetrag Kapital zur Einzahlung bei seinen Investoren abrufen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

„**CRS-Partnerstaat**“ ist ein Staat, der dem von der OECD entwickelten Verfahren zum internationalen Austausch von (Steuer-)Informationen (*Common Reporting Standard*) beigetreten ist und den Austausch von Daten gemäß dem Abkommen vornimmt.

„**Emittentin**“ ist die GBG Private Markets GmbH, ein registrierter AIFM mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Burgring 16, 8010 Graz, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter FN 318918y.

„**Erstausgabekurs**“ ist der Kurs je Anteil bei jeder Tranche. Dieser beträgt 100 GBP.

„**FATCA – IGA Land**“ ist ein Land, das mit den USA ein in Anwendung befindliches Abkommen zur Austausch oder Übermittlung von Daten nach den *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) abgeschlossen hat.

„**First Closing Date**“ bezeichnet den Tag, an dem der AIFM die ersten Investoren in den AIF zulässt. Dies war der 15.04.2024.

„**Final Closing Date**“ bezeichnet den Tag, an dem der AIFM den letzten Investor in den AIF zulässt. Danach wird die Emission geschlossen. Der Final Closing Date wird vom AIFM festgelegt und darf nicht später als 12 Monate nach dem First Closing Date liegen.

„**FCA**“ ist die Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs über den Finanzmarkt (*Financial Conduct Authority*).

„**Fondsanteils Käufer**“ sind die Investoren in den Ziel-Fonds. Die Emittentin ist einer Fondsanteils Käufer.

„**General Partner**“ ist der AIFM.

„**Kapitalabruf**“: ist der Abruf des Ziel-Fonds bei dessen Fondsanteils Käufer wie z.B. der GBG Private Markets GmbH.

„**Kosten**“: Die Kosten sind die vom Ziel-Fonds als Kosten bei der Emittentin abgerufenen Beträge und die unter § 8 der Emissionsbedingungen angeführten Kosten: Die Kosten des Ziel-Fonds ergeben sich aus den von den Ziel-Fonds jeweils bereitgestellten Unterlagen (Satzung und Angebotsunterlage des Ziel-Fonds) und sind bei der Emittentin gemäß § 16 der Emissionsbedingungen einsehbar.

„**NAV der Linked Note**“ ist der Nettoinventarwert der Linked Note ausgedrückt als Kurs in GBP je Anteil und ergibt sich aus dem Nettoinventarwert des Portfolios des AIF dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen und noch nicht getilgten Anteile der Linked Note am Bewertungstag.

„**NAV des Ziel-Fonds**“ ist der an einem Bewertungsstichtag an die Emittentin übermittelte, der Linked Note zuzurechnende Wert des Anteils am Ziel-Fonds. Der Wert wird vom Ziel-Fonds oder diesen servicingende Gesellschaften zur Verfügung gestellt und kann auch ein indikativer Wert sein.

„**Portfolio des AIF**“ besteht aus der Investmentkomponente, der Barkomponente und der Anpassungskomponente. Die Bewertung des Portfolios des AIF erfolgt zum Bewertungstag.

„**Private Debt Instrumente**“ sind Fremdfinanzierungsinstrumente wie z.B. Schuldverschreibungen, Kredite, und Schuldscheindarlehen, die vorwiegend von privatwirtschaftlichen institutionellen Investoren außerhalb des Bankensektors an Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

„**Private Equity Fonds**“ Private Equity Fonds sammeln Kapital und investieren es in Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen mit dem Ziel, diese später wieder gewinnbringend zu verkaufen.

„**Schelhammer Capital Bank AG**“ ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Goldschmiedgasse 3, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter FN 58248i.

„**Sonstige Private Equity und Private Debt Investments**“ sind andere Investments als der Ziel-Fonds, wie zum Beispiel börsennotierte Private Equity Fonds, börsennotierte oder nicht gelistete Private Debt Instrumente oder Investments mit ähnlichem Investmentcharakter, in welche die Emittentin investiert, um das Mindestinvestment von umgerechnet EUR 100.000 je Investor sicherzustellen. Dies ist erforderlich, falls eine Investition in den Ziel-Fonds in Höhe des Mindestinvestments mangels ausreichendem Kapitalabruf unmöglich oder aus Sicht der Emittentin unwahrscheinlich ist.

„**Überschreitungs-Betrag**“: Der Überschreitungs-Betrag ist der Betrag, um den der Verpflichtungs-Betrag um maximal bis zu 10% erhöht wird. Die Emittentin kann Verpflichtungs-Abrufe aus der Verpflichtungs-Erklärung in Höhe des Verpflichtungs-Betrags zuzüglich des Überschreitungs-Betrags tätigen. Aus welchem Anlass es zum Abruf eines Überschreitungs-Betrags kommen kann, ist in Anlage 2, Punkt C. „Überschreitungs-Betrag“ genauer beschrieben.

„**Verpflichtungs-Abruf**“ bezeichnet den Abruf eines Teils oder des gesamten Betrags aus der Verpflichtungs-Erklärung (Verpflichtungs-Betrag und Überschreitungs-Betrag) aufgrund einer Entscheidung der Emittentin gemäß § 1.7 der Emissionsbedingungen zur Zeichnung von Anteilen an der Linked Note, zum Erwerb Sonstiger Private Equity und Private Debt Investments oder zur Deckung von Kosten oder steuerrelevanter Zahlungen gemäß den Emissionsbedingungen. Der Verpflichtungs-Abruf erfolgt in GBP.

„**Verpflichtungs-Betrag**“: Der Verpflichtungs-Betrag ist jener Betrag in GBP, den ein Anleger in der Verpflichtungs-Erklärung (siehe § 3 der Emissionsbedingungen) als den von ihm gewünschten Anlagebetrag in die Linked Note gewählt hat. Der Mindest-Verpflichtungs-Betrag für die Linked Note beträgt GBP 400.000, von dem innerhalb der ersten fünf Jahre der Laufzeit mindestens umgerechnet EUR 100.000 je Investor abgerufen werden. Die Umrechnung von GBP in EUR erfolgt zu den jeweiligen Abrufzeitpunkten. Verpflichtungs-Beträge über GBP 400.000 können in Schritten von GBP 100.000 gezeichnet werden. Der Verpflichtungs-Betrag wird durch den Überschreitungs-Betrag um

bis zu maximal 10 % erhöht. Die Summe aller Verpflichtungs-Abrufe (gesamter Anlagebetrag) in GBP kann daher über dem gewählten Verpflichtungs-Betrag liegen..

„**Verpflichtungs-Erklärung**“ ist eine spezifische Eigenart der Linked Note. Da es keinen festgelegten oder ex ante vorhersehbaren Investitionsbetrag für jeden Anleger gibt, tritt an deren Stelle eine separate Verpflichtungs-Erklärung mit einem Verpflichtungs-Betrag zuzüglich des Überschreitungs-Betrags. Die Verpflichtungs-Erklärung ist eine vertragliche, nicht widerrufbare Verpflichtung eines Anlegers gegenüber der Emittentin, jedoch rechtlich unabhängig von der Linked Note. Während die Linked Note ohne Beschränkung frei am Sekundärmarkt gehandelt werden kann, ist die Übertragung der Verpflichtungs-Erklärung an die Zustimmung der Emittentin gebunden. Zusätzlich ist die Verpflichtungs-Erklärung revolving, d.h. die Emittentin kann bis zum Betrag aller aus der Verpflichtungs-Erklärung abrufbaren Beträge jede während der Laufzeit gemachte (Teil-)Tilgung oder Ausschüttung nochmals abrufen. Mit Abgabe einer Verpflichtungs-Erklärung gegenüber der Emittentin ist der Anleger verpflichtet, Verpflichtungs-Abrufen der Emittentin Folge zu leisten. Die Verpflichtungs-Erklärung bleibt auch bis zwei Jahre nach vollständiger Tilgung der Linked Note aufrecht.

„**Ziel-Fonds**“ ist die August Equity Partners VI A LP, eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Anschrift in 10 Slingsby Place, St Martins Courtyard, London, Vereinigtes Königreich, WC2E 9AB, eingetragen im britischen Handelsregister (Companies House) unter LP022748. Die Emittentin wird ein Commitment in Höhe von 90% der Summe aller Verpflichtungs-Beträge an den Ziel-Fonds abgeben. Der Ziel-Fonds notiert in GBP.

„**Zwischenfinanzierung**“: ist ein Kreditrahmen, der der Emittentin von der Schelhammer Capital Bank AG eingeräumt wurde, damit die Emittentin Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ziel-Fonds erfüllen kann, ohne einen Verpflichtungs-Abruf bei den Anlegern der Linked Note zu tätigen. Dies erleichtert den administrativen Aufwand für die Anleger wie auch für die Emittentin. Die Zwischenfinanzierungen erfolgen bei der Schelhammer Capital Bank AG zu folgenden Konditionen: 6-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate, siehe [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu)) zuzüglich eines Aufschlags von 1,7500 % p.a.; nachfolgend halbjährliche Anpassung zum Ultimo (Juni, Dezember) durch Senkung oder Erhöhung entsprechend der Entwicklung dieses Indikators. Berechnungsbasis ist der vorletzte Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Sollte an diesem Tag kein Wert veröffentlicht werden, gilt der zuletzt veröffentlichte Wert. Die erste Anpassung erfolgt bei Erreichen der variablen Zinsperiode zum ersten Indikatorstichtag (Ultimo Juni, Dezember). Der sich aus der Berechnung ergebende Zinssatz wird nach Aufschlag aufgerundet auf volle 1/8 %. Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Zwischenfinanzierung beträgt max. 20 % des Verpflichtungs-Betrags und darf zu keinem Zeitpunkt die Summe der ausstehenden, nicht abgerufenen Verpflichtungs-Beträge übersteigen. Die Zwischenfinanzierung wird durch die Verpflichtungs-Abrufe der Anleger abgedeckt und

kann dann wieder bis zum Ausmaß von max. 20 % des Verpflichtungs-Betrags ausgenützt werden.

- 1.2 Die GBG Private Markets GmbH begibt die August Equity VI Linked Note im Gesamtemissionsvolumen von bis zu GBP 30.000.000 („die **Linked Note**“). Die Linked Note ist ein extern verwalteter alternativer Investment-Fonds gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 AIFMG. Die Emittentin ist der alternative Investment-Fonds-Manager der Linked Note gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG.
- 1.3 Die Linked Note wird als auf den Inhaber lautend unter der ISIN: AT0000A3CTV6 im Wege eines öffentlichen Angebots in der Währung GBP angeboten. Das öffentliche Angebot läuft bis zum Ablauf der Angebotsfrist. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen und zu jeder Zeit diese Emission vorzeitig zu schließen. Die Linked Note wird unter Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. d) Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 begeben.
- 1.4 Für den Fall, dass bis zum geplanten Emissionsstart keine Zeichnung durch die Emittentin beim Ziel-Fonds erfolgt, hat die Emittentin das Recht die Emission zu widerrufen.
- 1.5 Die Anteile an der Linked Note werden im Wege von Verpflichtungs-Abrufen des Verpflichtungs-Betrags sowie des Überschreitungs-Betrags in Tranchen abgerufen, wobei die Emittentin zur Vereinfachung von Kapitalabrufen auch Zwischenfinanzierungen aufnehmen kann. Zeichnungen sind für alle Anleger, die gegenüber der Emittentin eine Verpflichtungs-Erklärung abgeben, verpflichtend (siehe § 3). Als Zeichner der Linked Note sowie der Verpflichtungs-Erklärung werden ausschließlich qualifizierte Privatkunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 42 AIFMG sowie professionelle Kunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 33 AIFMG zugelassen.
- 1.6 Die Emission erfolgt als Stückerlöse zum Erstausgabekurs von GBP 100,- pro Anteil. Die Mindeststückelung beträgt 0,01.
- 1.7 Zeitpunkt und Betrag eines Verpflichtungs-Abrufs liegen im Ermessen der Emittentin. Die Emittentin übt ihr Ermessen ausschliesslich aufgrund der erfolgten und zu erwartenden Kapitalabrufe des Ziel-Fonds, zur Sicherstellung von Verpflichtungs-Abrufen in Höhe von umgerechnet EUR 100.000 je Investor, zur Deckung der Kosten der Linked Note gemäß § 8 der Emissionsbedingungen und zur Deckung steuerrelevanter Zahlungen aus.
- 1.8 Die Linked Note wird in einer veränderbaren Sammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 („**Depotbank**“) hinterlegt wird. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die veränderbare

Sammelurkunde wird bei der Depotbank solange verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Linked Note getilgt sind. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine neue Depotbank zu benennen und dort die veränderbare Sammelurkunde zu hinterlegen.

- 1.9 Der Emissionserlös der Linked Note wird nach Abruf aus der Verpflichtungs-Erklärung und Berücksichtigung eines Puffers zur Minimierung eines allfälligen Überschreitungs-Betrags in den Ziel-Fonds oder in Sonstige Private Equity und Private Debt Investments investiert, soweit er nicht zur Deckung der Kosten der Linked Note gemäß § 8 der Emissionsbedingungen oder für steuerrelevante Zahlungen benötigt wird.
- 1.10 Als Verwalter der Linked Note entscheidet die Emittentin selbständig über die Verwaltung der Linked Note. Die Verwaltung beinhaltet auch die Möglichkeit der Emittentin, jederzeit bestehende Verpflichtungen und Investitionen in den Ziel-Fonds oder Sonstige Private Equity und Private Debt Investments am Sekundärmarkt an Dritte zu verkaufen oder abzutreten. Den Investoren steht keinerlei Mitsprache- oder Einspruchsrecht an den Verwaltungsentscheidungen der Emittentin zu.

## § 2. Das Portfolio des AIF

- 2.1 **Allgemeines:** Das Portfolio des AIF besteht aus der Investmentkomponente, der Barkomponente und der Anpassungskomponente. Fremdwährungen werden in der Linked Note nicht abgesichert. Nachstehend werden die Bestandteile des Portfolio des AIF erläutert.
  - a. **„Investmentkomponente“:** Die Investmentkomponente umfasst die Bewertung des Ziel-Fonds („NAV des Ziel-Fonds“) sowie allenfalls vom Ziel-Fonds im Wege der Sachtilgung ausgeschüttete Vermögenswerte. Bei Investments aufgrund von Verpflichtungs-Abrufen zur Sicherstellung des Mindestinvestments umfasst die Investmentkomponente auch die Bewertung der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments.
  - b. **„Barkomponente“:** Die Barkomponente besteht aus dem Cashanteil in der Linked Note wie er sich nach Aufsummierung aller cashrelevanten Aktivitäten (z. B. Einzahlungen aus Emissionserlösen, Auszahlungen von (Teil-)Tilgungen und Ausschüttungen, Zahlungen an den Ziel-Fonds oder an Sonstige Private Equity und Private Debt Investments und Rückzahlungen von dem Ziel-Fonds oder von Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments, Entnahme von Kosten oder steuerrelevanter Zahlungen) ergibt. Die Barkomponente wird in der Währung der Linked Note (GBP) geführt. Das bedeutet, dass alle Zahlungen, die in einer anderen Währung als GBP erfolgen, in GBP konvertiert werden. Die Barkomponente kann

auch temporär einen negativen Wert aufweisen, der von der Emittentin zwischenfinanziert wird. Durch eine solche Zwischenfinanzierung können Kosten sowie Zinsen in banküblicher Höhe anfallen, die der Linked Note angelastet werden. Ebenso können positive und negative Zinsen (Negativzins) für Barbestände anfallen.

- c. **„Anpassungskomponente“**: Die Anpassungskomponente berücksichtigt alle der Linked Note angelasteten aber noch nicht entnommenen Kosten, alle in der Linked Note steuerlich relevanten Bereinigungen sowie Wertanpassungen des Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments. Die Wertanpassungen des Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments können sich dadurch ergeben, dass nach dem Bewertungsstichtag des Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments Zahlungsflüsse zwischen dem Ziel-Fonds oder den Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments einerseits und der andererseits Emittentin erfolgen (Kapitalabrufe, Ausschüttungen), die die Bewertung des Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments beeinflussen.

### **§ 3. Die Verpflichtungs-Erklärung**

- 3.1 Eine wesentliche Eigenschaft der Linked Note ist, dass es keinen festgelegten oder ex ante vorhersehbaren Investitionsbetrag für jeden Anleger gibt. Der Investitionsbetrag eines Anlegers ergibt sich vielmehr aus dem Verpflichtungs-Betrag und dem Überschreitungs-Betrag, die jeweils in der Verpflichtungs-Erklärung definiert sind. Diese Verpflichtungs-Erklärung ist rechtlich unabhängig von der Linked Note. Während die Linked Note ohne Beschränkung frei am Sekundärmarkt gehandelt werden kann, ist die Übertragung der Verpflichtungs-Erklärung an die Zustimmung der Emittentin gebunden. Somit kommt es bei einer Veräußerung der Linked Note zu einer Entkoppelung der bis dahin abgerufenen von den noch abrufbaren Beträgen, wenn nicht auch die Verpflichtungs-Erklärung mit Zustimmung der Emittentin auf den Erwerber der Linked Note übertragen wird.
- 3.2 Die Verpflichtungs-Erklärung ist revolving, d.h. die Emittentin kann bis zum Betrag aller aus der Verpflichtungs-Erklärung abrufbaren Beträge (Verpflichtungs-Betrag und Überschreitungs-Betrag) jede während der Laufzeit gemachte (Teil-)Tilgung oder Ausschüttung nochmals vom Zeichner der Verpflichtungs-Erklärung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Liquidation des Ziel-Fonds abrufen – auch wiederholt.
- 3.3 Der Mindest-Verpflichtungs-Betrag beträgt GBP 400.000 (siehe oben § 1.1. zur Definition „Verpflichtungs-Betrag“).

- 3.4 Die Verpflichtungs-Erklärung bleibt bis zwei Jahre nach vollständiger Liquidation der Ziel-Fonds aufrecht, um allfällige Rückforderungen gegen die Emittentin als Fondsanteils Käufer des Ziel-Fonds bedienen zu können.
- 3.5 Mit Abgabe einer Verpflichtungs-Erklärung gegenüber der Emittentin ist der Anleger verpflichtet, Anteile an der Linked Note zu zeichnen und dafür jeweils den Ausgabebetrag zu erlegen.
- 3.6 Zur Sicherstellung des Mindestinvestments von EUR 100.000 je Investor wird die Emittentin für den Fall, dass eine Investition in den Ziel-Fonds in Höhe des Mindestinvestments mangels ausreichendem Kapitalabruf unmöglich oder aus Sicht der Emittentin unwahrscheinlich ist, nach ihrem Ermessen im erforderlichen Ausmaß Sonstige Private Equity und Private Debt Investments eingehen und dafür Verpflichtungs-Abrufe tätigen.

#### **§ 4 Status der Linked Note**

- 4.1 Die Linked Note begründet direkte, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus der Linked Note sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin (insbesondere mit anderen Linked Notes der Emittentin), mit Ausnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten, gleichrangig.
- 4.2 Mit dem Erwerb der Linked Note sind keine Gesellschafterrechte oder sonstigen direkten Rechte und Ansprüche gegenüber dem Ziel-Fonds oder Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments verbunden.
- 4.3 Eine Garantie oder Gewährleistung der Emittentin für die Geschäftsgebarung, Redlichkeit, die Einhaltung der Verträge und sonstigen Verpflichtungen des Ziel-Fonds oder Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments oder deren Organe und Mitarbeiter ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Emittentin wird keine Überprüfung der Geschäftsgebarung des Ziel-Fonds oder Sonstiger Private Equity und Private Debt Investments übernehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass es durch negative Geschäftsgebarung des Ziel-Fonds oder Sonstiger Private Equity und Private Debt Investments zu einem Totalverlust kommt und diese negativen Entwicklungen erst nachträglich bekannt werden, ohne dass bei Bekanntwerden effektive Rechtsbehelfe zur Verhinderung oder Rückgängigmachung dieser Verluste zustehen. In diesem Zusammenhang stehen den Anlegern auch keine Ansprüche gegen die Emittentin zu.

#### **§ 5 Ausschüttungen**

- 5.1 Die Linked Note weist während ihrer gesamten Laufzeit keine laufende Verzinsung auf.
- 5.2 Ausschüttungen wird die Emittentin während der Laufzeit leisten, wenn und soweit der Ziel-Fonds Zahlungen an die Emittentin geleistet hat und sofern die Emittentin entscheidet, dass und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen soll. Die Emittentin wird etwaige Ausschüttungen abzüglich allfälliger Kosten (gemäß § 8) und steuerrelevanter Zahlungen an die Anleger auszahlen. Weiters können Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments an die Investoren ausgeschüttet werden.
- 5.3 Ein Anspruch auf eine Mindestzahlung besteht nicht.

## **§ 6 Laufzeit der Linked Note**

- 6.1 Die Laufzeit der Linked Note beginnt mit dem ersten Verpflichtungs-Abruf. Sie endet nach Ablauf der Laufzeit des Ziel-Fonds, also zehn Jahre nach Final Closing, vorbehaltlich einer möglichen zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr mit der Zustimmung von Fondsanteilskäufern, die mehr als 50 % der Commitments vertreten. Sollte bis zum Ende der Laufzeit der Linked Note der Ziel-Fonds noch nicht liquidiert worden sein, so verlängert sich die Laufzeit der Linked Note bis zur endgültigen Liquidation des Ziel-Fonds.

Die Laufzeit der Linked Note wird daher voraussichtlich mehr als zehn Jahre betragen. Die Emittentin wird in der Verwaltung der Linked Note darauf bedacht nehmen, dass die Laufzeit nicht deutlich über dreizehn Jahre hinausgeht. Je nach Marktlage kann die Emittentin die noch verbliebenen Assets in der Linked Note verkaufen, wenn dies unter Abwägung der dafür zu akzeptierenden Abschläge auf den NAV der Linked Note gegenüber den zu erwartenden Verzögerungen in der Abwicklung gerechtfertigt erscheint.

- 6.2 Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist sowohl für die Emittentin als auch für die Anleger ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß Z. 6.3 unten bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Als wichtige Gründe, die die Emittentin zur außerordentlichen (teilweise) Kündigung der Linked Note berechtigen, gelten insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ziel-Fonds oder dessen Fondsmanager (General Partner, AIFM oder Mitglieder des Advisory Committee), sowie die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels entsprechenden Vermögens. Gleiches gilt auch für allfällige Sonstige Private Equity und Private Debt Investments gemäß Pkt. 3.6. Für allfällige Vermögensnachteile, die aus einer solchen Kündigung resultieren, übernimmt die Emittentin keinerlei Haftung. Die Emittentin hat weiters das Recht zur (teilweisen) außerordentlichen Kündigung der Linked Note, sofern dies aus

rechtlichen, wirtschaftlichen oder faktischen (z.B. steuerlichen) Gründen notwendig sein sollte, um eine nachhaltige Schädigung der Emittentin oder der Anleger zu vermeiden oder wenn der Ziel-Fonds vollständig abgewickelt wurde. Aus der Nichtausübung des Kündigungsrechts der Emittentin können Anleger keinerlei Rechte, insbesondere Schadenersatz, ableiten.

## § 7 Tilgung

- 7.1 Sofern vor Ende der Laufzeit Tilgungen des Ziel-Fonds an die Emittentin erfolgen, oder ein Veräußerungserlös aus dem Verkauf von Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments zufließt, ist die Emittentin berechtigt nach Abzug allfälliger Kosten (gemäß § 8) und steuerrelevanter Zahlungen die Linked Note zu tilgen bzw. Teiltilgungen durchzuführen. Die Entscheidung über eine Teiltilgung sowie über deren Höhe obliegt der Emittentin. In den ersten fünf Jahren gerechnet ab Beginn der Laufzeit gemäß § 6.1 werden keine (Teil-)Tilgungen vorgenommen. Sonstige Ausschüttungen gemäß § 5 können vorgenommen werden.
- 7.2 Teiltilgungen vor Ende der Laufzeit erfolgen nach Wahl der Emittentin zu den steuerlichen Anschaffungskosten einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, die die Linked Note seit Beginn der Laufzeit im Privatvermögen hält. Die finale Tilgungszahlung wird zum letzten berechneten NAV der Linked Note vorgenommen.

## § 8 Kosten

Die vom Anleger zu tragenden Kosten für die Linked Note betragen:

**„Strukturierungsgebühr“:** Die Strukturierungsgebühr ist das der Emittentin für ihre Tätigkeit als Verwalter der Linked Note zustehende Entgelt. Die Gebühr beträgt 0,75 % p.a. bezogen auf den Nettoinventarwert des Portfolios des AIF und wird monatlich berechnet und im NAV der Linked Note berücksichtigt.

**„Set-up Kosten“:** 0,25 % einmalig berechnet vom Verpflichtungs-Betrag. Die Set-up Kosten werden auf fünf Jahre verteilt der Linked Note angelastet und dem Portfolio des AIF entnommen.

**„Zahl- und Berechnungsstellengebühr“:** Für die Tätigkeit als Zahl- und Berechnungsstelle erhält die Schelhammer Capital Bank AG eine Gebühr in Höhe von 0,10 % p.a. bezogen auf den Nettoinventarwert des Portfolios des AIF. Diese wird monatlich berechnet und im NAV der Linked Note berücksichtigt.

**„Sonstige externe Kosten“:** Alle direkten und indirekten Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Linked Note entstehen, wie z.B. Steuer- und Rechtsberatungsaufwand, Gebühren der Finanzmarktaufsicht, Gebühren der OeKB,

sowie außerordentlicher Kostenaufwand des Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments für die Linked Note.

„**Kosten des Barbestands**“: Etwaige positive und negative Zinsen (Negativzins) auf den Barbestand sowie die Kosten für die Zwischenfinanzierungen.

## § 9 Rückkauf

Die Emittentin kann Anteile an der Linked Note jederzeit auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis kaufen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Derart erworbene Anteile an der Linked Note können eingezogen, gehalten oder wieder veräußert werden. In den ersten fünf Jahren gerechnet ab Beginn der Laufzeit gemäß § 6.1 werden keine Rückkäufe vorgenommen.

## § 10 Zahlungen

- 10.1 Die Zahlung von (Teil-)Tilgungen und Ausschüttungen auf die Linked Note erfolgen auf das Konto der jeweiligen Depotbank zur Weiterleitung an die Anleger.
- 10.2 Die Emittentin wird durch die Leistung der Zahlung an die jeweilige Zahlstelle oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht in Zusammenhang mit der Linked Note vollständig befreit.
- 10.3 Sollte der Emittentin eine Zahlung bei Fälligkeit ohne Verschulden nicht möglich sein, weil der dem Portfolio des AIF zu Grunde liegende Ziel-Fonds oder Sonstige Private Equity und Private Debt Investments nicht bewertbar sind (bspw. weil die erforderlichen Daten der Emittentin nicht zur Verfügung stehen bzw gestellt werden oder der Ziel-Fonds keine fälligen Zahlungen an die Emittentin leistet) (alle zusammen "**Marktstörungsgründe**"), so verschiebt sich die Zahlungspflicht auf den drittfolgenden Bankarbeitstag, an dem der Zahl- und Berechnungsstelle die Feststellung des Werts des Portfolios des AIF möglich ist (insbesondere weil der Zahl- und Berechnungsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen bzw gestellt werden) oder die Zahlungen an die Anleger erfolgt sind.

## § 11 Steuern

- 11.1 Die Linked Note unterliegt unabhängig von ihrer zivilrechtlichen Ausgestaltung als Schuldverschreibung den steuerlichen Bedingungen von alternativen Investment-Fonds.

- 11.2 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Emission der Linked Note, der Veranlagung des Emissionserlöses und der Auszahlung von Kapital und/oder der Weiterleitung ausgezahlter Beträge an die Anleger anfallen und die nicht die persönlichen Steuern der Anleger (Einkommen- bzw. Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer) betreffen, werden von der Emittentin nach den anwendbaren Bestimmungen abgezogen. Sollten die von der Emittentin abzuziehenden Beträge von dieser zu niedrig berechnet worden sein, so ist die Emittentin berechtigt, diese Beträge von den Anlegern, denen die überhöhten Beträge ausgezahlt wurden oder deren Rechtsnachfolgern, samt darauf zwischenzeitig angefallener marktüblicher Zinsen zurückzuverlangen.

## **§ 12 Verjährung**

- 12.1 Ansprüche auf Auszahlung zugesagter Ausschüttungen verjähren drei Jahre nach dem Fälligkeitstermin.
- 12.2 Ansprüche im Zusammenhang mit der Zahlung von Kapital verjähren, soweit gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zur Anwendung gelangen, zehn Jahre nach dem Fälligkeitstermin.

## **§ 13 Zahl- und Berechnungsstelle**

- 13.1 Als „**Zahlstelle**“ fungiert die Schelhammer Capital Bank AG.
- 13.2 Als „**Berechnungsstelle**“ fungiert die Schelhammer Capital Bank AG.
- 13.3 Der NAV der Linked Note wird von der Zahl- und Berechnungsstelle monatlich festgestellt. Eine Überprüfung der von den Ziel-Fonds oder Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments übermittelten Werte erfolgt dabei nicht.
- 13.4 Das Berechnungsintervall kann von der Emittentin jederzeit in wöchentlich, zweiwöchentlich oder in ein Intervall länger als ein Monat geändert werden, längstens aber auf 12 Monate. Zwischenberechnungen zur Abgrenzung von Kosten, Ausschüttungen und (Teil-)Tilgungen sind möglich.
- 13.5 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungs- oder Zahlstelle an ein anderes im EWR konzessioniertes Kreditinstitut zu übertragen.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

Alle die Linked Note betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internet-Homepage der Emittentin ([www.privatemarkets.at](http://www.privatemarkets.at)). Einer besonderen diesbezüglichen Benachrichtigung an die Anleger bedarf es nicht.

## **§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- 15.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit der Linked Note gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Graz.
- 15.2 Für etwaige, nicht Verbraucher betreffende Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das am Sitz der Emittentin in Graz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Für alle Streitigkeiten mit Verbrauchern aus oder in Zusammenhang mit der Linked Note ist nach Wahl des Verbrauchers das Gericht des Landes und in dem Sprengel, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, oder das sachlich zuständige Gericht in Graz, Österreich zuständig.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) gelten dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend durch jene Bestimmung(en) ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmung(en) am nächsten kommen.

## **§ 16 Informationen über den Ziel-Fonds, die Linked Note und die Emittentin**

Folgende Informationen über den Ziel-Fonds wurden der Emittentin zur Weitergabe an die Anleger freigegeben. Diese können in der aktuellen Fassung während der Laufzeit der Linked Note kostenlos am Sitz der Emittentin eingesehen oder elektronisch angefordert werden. Die Informationen über den Ziel-Fonds werden in der Regel nur in Englisch verfügbar sein.

- Satzung des Ziel-Fonds (Limited Partnership Agreement)
- Angebotsunterlage des Ziel-Fonds (Private Placement Memorandum)
- Jahresabschlüsse des Ziel-Fonds
- Quartalsabschlüsse des Ziel-Fonds

## **§ 17. Sonstiges**

17.1 Der Wechsel der depotführenden Stelle für Anteile an der Linked Note in ein Land, das kein CRS-Partnerstaat oder kein FATCA-IGA Land ist, ist nicht gestattet.

17.2 Ort und Datum der Erstellung der Emissionsbedingungen: Graz, am 25.06.2024